

Regelung der Mitbestimmung von Kursleiter*innen an der Bremer vhs

Diese Mitbestimmungsordnung regelt die Mitbestimmung vom Lehrenden im Sinne des § 4 Abs. 1.8 des bremischen Weiterbildungsgesetzes (BremWBG).

Die Mitbestimmung der Lehrenden wird durch den Kursleiter*innen-Rat ausgeübt.

Der Kursleiter*innen-Rat ist die gewählte Vertretung der Kursleitenden an der Bremer vhs. Ihm gehören zum Zeitpunkt der Wahl pro angefangenen 100 der Kursleiter*innen-Anzahl jeweils ein Mitglied sowie eine Stellvertreter*in, mindestens jedoch 5 Kursleitende.

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Kursleitenden, die in dem Semester, in dem eine Wahl stattfindet, mindestens eine Veranstaltung als Honorarkraft anbieten.

Der Kursleiter*innen-Rat wird für eine Periode von 2 Jahren bzw. 4 Semestern gewählt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Kursleiter*innen-Rat findet ein Nachrückverfahren statt. Sollte innerhalb der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Kursleiter*innen-Rat unter 5 sinken, wird eine Neuwahl angesetzt.

Die Mitglieder des Kursleiter*innen-Rat werden in geheimer Wahl gewählt. Spätestens 4 Wochen vor einer Neuwahl beruft der amtierende Kursleiter*innen-Rat eine Vollversammlung der Kursleitenden ein, auf der sich die Kandidat*innen vorstellen. Die Meldungen von Kandidat*innen, die sich zur Wahl stellen wollen, müssen schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Vollversammlung an den amtierenden Kursleiter*innen-Rat gegangen sein. Während der Vollversammlung ist die Stimmenabgabe möglich, die nicht anwesenden Kursleiter*innen bekommen die Wahlunterlagen per Post oder - wenn möglich - per E-Mail zugeschickt. Die Kosten der Wahl trägt der Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule.

Der Kursleiter*innen-Rat ist verpflichtet, mindestens eine Vollversammlung der Kursleitenden der Bremer Volkshochschule pro Semester einzuberufen. Während der Vollversammlung legt er Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Er erfüllt eine Informationspflicht gegenüber den Kursleitenden.

Die Betriebsleitung der Bremer Volkshochschule verpflichtet sich zur Information des Kursleiter*innen-Rat über grundsätzliche Angelegenheiten des Betriebes.

Zur Gewährleistung der Information vereinbaren Betriebsleitung und Kursleiter*innen-Rat gemeinsame Sitzungen, an denen neben der Betriebsleitung Fachbereichs- bzw. Zweigstellenleitungen teilnehmen können.

Ein Mitglied des Kursleiter*innen-Rat hat das Recht, an der Konferenz der Fachbereiche, Zweigstellen und Zentralen Dienste teilzunehmen, sobald dort Interessen der Kursleitenden direkt berührt sind.

Ein Mitglied des Kursleiter*innen-Rat hat das Recht, an Planungskonferenzen der Fachbereiche und Zweigstellen teilzunehmen.

Die Betriebsleitung sorgt für die Einbeziehung bei Entscheidungen, die das Dienstverhältnis der nebenamtlichen / nebenberuflichen Kursleitenden oder Veränderungen der Honorarordnung und Veränderungen der Dienstverträge betreffen. Zu den oben genannten Punkten hat der Kursleiter*innen-Rat das Recht, Empfehlungen an die Betriebsleitung der Bremer Volkshochschule zu formulieren. Diese Empfehlungen sind von der Betriebsleitung mit dem Kursleiter*innen-Rat zu erörtern.